

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 76

DIENSTAG, DEN 28. SEPTEMBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Süd am Niels-Stensen-Gymnasium“ als Ersatzschule	1737	Öffentliche Zustellung	1739
Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost an der Sankt-Ansgar-Schule“ als Ersatzschule	1737	Öffentliche Zustellung	1739
Immissionsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung – Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen	1738	Öffentliche Zustellung	1739
Planfeststellungsverfahren – Anpassung der Einfahrt Vorhafen –	1738	Öffentliche Zustellung	1739
		Prüfungsordnung für den Studiengang Gesang der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music	1740

BEKANNTMACHUNGEN

Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Süd am Niels-Stensen-Gymnasium“ als Ersatzschule

Dem Katholischen Schulverband Hamburg sind als Schulträger gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf seine Anträge vom 29. März 2010 hin die staatliche Genehmigung und die staatliche Anerkennung für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Süd am Niels-Stensen-Gymnasium“ als Sekundarstufe II der nachfolgend aufgeführten staatlich genehmigten und anerkannten Stadtteilschulen mit Sekundarstufen I, namentlich der Katholischen Schule Harburg, der Katholischen Bonifatiuschule und der Katholischen Schule Neugraben, mit Wirkung zum 1. August 2010 erteilt worden.

Hamburg, den 8. September 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1737

Erteilung der staatlichen Genehmigung gemäß § 6 HmbSfTG und Verleihung der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 HmbSfTG für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost an der Sankt-Ansgar-Schule“ als Ersatzschule

Dem Katholischen Schulverband Hamburg sind als Schulträger gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (HmbGVBl. S. 342), auf seine Anträge vom 29. März 2010 hin die staatliche Genehmigung und die staatliche Anerkennung für die „Katholische Stadtteilschuloberstufe Nord-Ost an der Sankt-Ansgar-Schule“ als Sekundarstufe II der nachfolgend aufgeführten staatlich genehmigten und anerkannten Stadtteilschulen mit Sekundarstufen I, namentlich der Katholischen Schule St. Paulus, der Katholischen Schule Altona, der Franz-von-Assisi-Schule und der Domschule St. Marien, mit Wirkung zum 1. August 2010 erteilt worden.

Hamburg, den 8. September 2010

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1737

Immissionsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung – Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen

Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung

Die Firma Sika Automotive GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang auf dem Grundstück Reichsbahnstraße 99, 22525 Hamburg, beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Erweiterung des Produktionsbereichs für Polyurethanprepolymere um einen Reaktionsmischer und stellt ein Vorhaben im Sinne der Nummer 4.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen.

Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 20. September 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1738

Planfeststellungsverfahren – Anpassung der Einfahrt Vorhafen –

Die Hamburg Port Authority, Anstalt öffentlichen Rechts, hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Der Antrag beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG). Gegenstand des Vorhabens ist die Aufweitung des Manövrierraums für Seeschiffe in der Zufahrt von der Norderelbe zum Vorhafen. In diesem Zusammenhang soll ein Rückbau der Tollerortspitze erfolgen, der Uferabschnitt „Lotsenhöft“ an die zukünftig größeren Wassertiefen angepasst werden und der nördliche Teil des Kohlenschiffhafens verfüllt werden. Vor dem verfüllten Kohlenschiffhafen und der westlichen Tollerortspitze sollen öffentliche Warteplätze für Feederschiffe geschaffen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit

vom 6. Oktober 2010 bis einschließlich 5. November 2010 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei folgender Behörde öffentlich aus: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bau und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Wegeaufsichtsbehörde, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg.

Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) in Verbindung mit den §§ 67 ff. WHG durchgeführt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 19. November 2010, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Gleichzeitig kann von jedermann innerhalb der genannten Frist zu den den Planunterlagen beigefügten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der genannten Auslegungsstelle erhoben werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; in diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Hamburg, den 23. September 2010

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1738

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Jens Papendorf, geboren am 9. März 1969, zuletzt bekannte Anschrift: unbekannt, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Jill Papendorf im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Oktober 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1739

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Nima Shafai-Khonatcha, geboren am 28. Juli 1981, zuletzt wohnhaft Brennerstraße 70, bei Hotel Brenner Hof – Künstlerhotel, 20099 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Elias Riedesel im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Oktober 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1739

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Kevin Schubert, geboren am 7. September 1988, zuletzt wohnhaft Bothmannstraße 3c, bei Baltes, 22047 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Lucia Julie im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 221, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Oktober 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1739

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Michael Grosch, zuletzt wohnhaft Stresowstraße 20 bei Chabowski, 20539 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Widerspruchsbescheid in der Geschäftsstelle des Rechtsamtes, Klosterwall 6, Zimmer 909, 20095 Hamburg, werktäglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Oktober 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1739

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Sven Hansen, geboren am 29. November 1984, zuletzt wohnhaft Schwalbenplatz 13, 22307 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Maila Eden im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 219, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Oktober 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1739

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Larbi Piro, geboren am 13. Juli 1977, zuletzt wohnhaft Langenfelder Damm 12, 20257 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Leo-Jad Piro Francoz im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. Oktober 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1739

Prüfungsordnung für den Studiengang Gesang der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music

Vom 2. Juli 2008, 13. Mai 2009, 10. Juni 2009,
16. Dezember 2009, 10. Februar 2010,
14. April 2010 und vom 12. Mai 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 1. Juli 2008, 16. Februar 2010 und 25. Mai 2010 die vom Hochschulsenaat am 2. Juli 2008, 13. Mai 2009, 10. Juni 2009, 16. Dezember 2009, 10. Februar 2010, 14. April 2010 und 12. Mai 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 23, 107), beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Gesang der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Bachelorprüfungsordnung wurde in dem Geist konzipiert, eine künstlerisch-pädagogische Ausbildung zu entwickeln, aus der gleichermaßen qualifizierte Künstlerinnen bzw. Künstler und Pädagoginnen bzw. Pädagogen hervorgehen. Sie regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Gesang mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang Gesang) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Gesang ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt; sie liegt vor, wenn die Aufnahmeprüfung im jeweiligen Hauptfach mit mindestens 23 bis 25 Punkten bewertet wird.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Gesang kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. Nachweis einer gesunden und für den Sängerberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht).

§ 3

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Es findet ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.

(3) In der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung findet eine Prüfung im Hauptfach Gesang statt:

– Nachweis der künstlerischen Befähigung durch den auswendigen Vortrag von drei Kunstliedern oder Arien (Oratorium oder Oper oder Operette) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponisten/Komponistinnen (mindestens ein Stück muss in deutscher Sprache sein).

(4) Die Zulassung zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung erfolgt nur, wenn die erste Stufe mit „bestanden“ bewertet wurde.

(5) In der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung sind folgende Prüfungsteile abzulegen:

1. Praktische Prüfung im Fach Klavier (etwa 15 Minuten): Vortrag von zwei leichten Klavierstücken aus verschiedenen Epochen und dem Spiel von Tonleitern und Arpeggien. Dabei sollen die Tonleitern über zwei Oktaven mit beiden Händen im Abstand einer Oktave, die Arpeggien mit jeder Hand alleine, auch über zwei Oktaven gespielt werden. Es werden nur Dur-Tonleitern verlangt.
2. Klausur in Allgemeiner Musiklehre (30 bis 40 Minuten): Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe.
3. Klausur in Gehörbildung (30 bis 40 Minuten): Hören von Intervallen bis einschließlich Dezime, Hören von Dreiklängen und deren Umkehrungen, Wiedergabe

kurzer Rhythmusdiktate und ein- bis zweistimmig tonaler Melodiediktate.

4. Prüfung im Hauptfach Gesang:

- Auswendiger Vortrag eines weiteren Stückes (Kunstlied oder Arie) freier Wahl, das nicht mit dem im ersten Teil der Aufnahmeprüfung vorgetragenen Stücken übereinstimmt.
- Eignungsgespräch hinsichtlich künstlerischer und pädagogischer Ausbildungsbereiche einschließlich einer künstlerischen oder pädagogischen Reflexion des vorgetragenen Werkes.

(6) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Studienbewerber/die Studienbewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(7) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die erste Stufe der Aufnahmeprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen der zweiten Stufe werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| – Prüfung im Hauptfach | 0 bis 25 Punkte |
| – Prüfung in Allgemeiner Musiklehre | 0 bis 10 Punkte |
| – Prüfung in Klavier | 0 bis 10 Punkte |
| – Prüfung in Gehörbildung | 0 bis 10 Punkte. |

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 Satz 3 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeine Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung der ersten Stufe der Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde und in den Prüfungen der zweiten Stufe mindestens die in Absatz 1 genannten Punktzahlen erreicht wurden.

(6) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(7) Sind für den Studiengang Gesang keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 6

Informationsstufe

(1) Genügt die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem Nebenfach Klavier nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch die Aufnahmeprüfung in der zweiten Stufe im Hauptfach Gesang mit mindestens 23 Punkten, im Fach Gehörbildung mit mindestens 8 Punkten und im Fach Allgemeine Musiklehre mit mindestens 5 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(2) Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung im Hauptfach Gesang mindestens 23 Punkte und in den Nebenfächern Klavier und Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenem Fach ist spätestens nach Ablauf von 2 Semestern zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Studierende/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(4) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Fach Allgemeine Musiklehre nicht bestanden haben, sind verpflichtet, innerhalb des Musiktheoretischen Moduls 1 den „Einführungskurs Satzlehre“ zu belegen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Fach Allgemeine Musiklehre bestanden haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Dispensprüfung vom „Einführungskurs Satzlehre“ befreit zu werden.

§ 7

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die erste Stufe der Aufnahmeprüfung im Hauptfach Gesang setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens zwei, höchstens 5 Professorinnen bzw. Professoren, die das Hauptfach Gesang im Kernmodul Gesang vertreten,
- mindestens eine Professorin/ein Professor, höchstens 3 Professorinnen bzw. Professoren, die/der die Hauptfächer Lied oder Oratorium im Kernmodul Gesang tritt/vertreten,
- mindestens eine Professorin/ein Professor, höchstens zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Oper vertreten.

Mindestens fünf Professorinnen/Professoren müssen an der Aufnahmeprüfung mitwirken, dabei müssen die Professorinnen/Professoren des Kernmoduls Gesang in der Mehrzahl sein.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung (Teilprüfungskommissionen) setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Klavier lehren.
2. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.
3. Für die Zusammensetzung der Aufnahmeprüfungskommission für das Hauptfach Gesang in der zweiten Stufe gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs Gesang ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Lerninhalte der Gesangkunst. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der sängerischen Kompetenz sowohl auf einer künstlerisch-praktischen Ebene als auch einer theoretischen-reflexiven und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Sängerin/eines Sängers in einer sich der Gesangstradition bewussten wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Musikwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden des Studiengangs Gesang sollen die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an Lied- und Oratoriensängerinnen und -sänger stellt, in professioneller Weise zu genügen.

§ 10

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Gesang. Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.). Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Kreditpunkte vergeben.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 12 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 13

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Doppelsemester 60 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt. Module können sein: a) Pflichtmodule (Kernmodule und inhaltlich bezeichnete Module), die obligatorisch sind, b) Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und c) frei wählbare Wahlmodule.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben,
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,

- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungen: dem öffentlichen Liederabend, dem Kolloquium Repertoirstudium sowie der Prüfung im Fach Pädagogik. Letztere wird zum einen Teil am Ende des 7. Semesters abgelegt (Kolloquium Fachdidaktik und Methodik), der schriftliche Teil (wissenschaftliche Hausarbeit) im Übergang zum 8. Semester.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Vorlesungen,
7. Gruppenunterricht,
8. Praktika.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul Gesang, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für

die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerken-

nung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung

können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 21 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in

vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 22

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 23

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(2) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen

Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(6) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Gesang 1 (1. und 2. Semester)

Kernmodul Gesang 2 (3. und 4. Semester)

Kernmodul Gesang 3 (5. und 6. Semester)

Kernmodul Gesang 4 (7. und 8. Semester)

Szenisches Modul 1 (1. und 2. Semester)

Szenisches Modul 2 (3. und 4. Semester)

Musiktheoretisches Modul 1 (1. und 2. Semester)

Musiktheoretisches Modul 2 (3. und 4. Semester)

Musikwissenschaftliches Modul (1. und 2. Semester)

Szenisches Modul 3 (5. und 6. Semester)

Pädagogisches Modul 1 (5. Semester)

Pädagogisches Modul 2 (6. Semester)

Pädagogisches Modul 3 (7. Semester)

Wahlmodul 1 bis 5 (1. bis 8. Semester).

(8) Hinzu treten die Bachelor-Abschlussmodule 1 und 2 mit der Bachelorprüfung. Diese beinhaltet die Bachelorarbeit Liederabend, das Kolloquium Repertoirestudium sowie Kolloquium und Hausarbeit im Fach Pädagogik. Das pädagogische Kolloquium findet bereits am Ende des 7. Semesters statt, die Hausarbeit wird zu Beginn des

8. Semesters abgegeben (Abschlussmodul 1). Liederabend und Kolloquium Repertoirestudium werden am Ende des 8. Semesters abgeleistet.

§ 24

Zwischenprüfung und Modulprüfungen im Kernmodul Gesang

(1) Die zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul Gesang 2 durchzuführende Modulprüfung in den Fächern Gesang, Liedstudium und Oratorium-Studium steht einer Zwischenprüfung im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Alle Modulprüfungen im Kernmodul Gesang werden von einer aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul Gesang abgenommen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

§ 25

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Bachelorprüfung

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music (Abschlussmodul)

Zur Bachelorprüfung (Abschlussmodul 1) im siebten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. die Kernmodule 1 bis 4, die Szenischen Module 1 bis 3 sowie die Pädagogischen Module 1 bis 3 erfolgreich absolviert hat und
2. 150 CP vorweisen kann.

Zum Abschlussmodul 2 im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen das Abschlussmodul 1 bestanden hat.

§ 27

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist am Ende des sechsten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudengang Gesang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 26 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

1. der Bachelorprüfung im Fach Pädagogik, bestehend aus dem Kolloquium (7. Semester) und der Hausarbeit (Abgabe Beginn des 8. Semesters),
2. dem öffentlichen Liederabend (8. Semester),
3. dem Kolloquium Repertoirestudium (8. Semester).

(2) Die künstlerisch-praktische Teilabschlussprüfung öffentlicher Liederabend zum Ende des 8. Semesters entspricht der Abschlussarbeit im Sinne des § 61 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Bachelorarbeit).

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(4) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für die Liedprüfung (Bachelorarbeit Liederabend): mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren des Kernmoduls Gesang sowie zwei Professoren des Repertoirestudiums.
- Für das Kolloquium Repertoirestudium: drei Professoren des Kernmoduls Gesang sowie zwei aus den Fächern Oratorium bzw. Oper (Repertoire).
- Für das Kolloquium im pädagogischen Modul als Teilprüfung der Bachelorprüfung: Lehrproben: drei Professoren aus der Fachgruppe Gesang und zwei Professoren aus dem Fachgruppe Pädagogik.
- Für die Hausarbeit: mindestens zwei Professoren aus der Fachgruppe Pädagogik. Die jeweilige Mentorin/der jeweilige Mentor des Unterrichtspraktikums ist beratendes Mitglied der Prüfungen.

§ 29

**Wiederholung von Prüfungen
des Bachelor-Abschlussmoduls,
endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird der öffentliche Liederabend gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieser einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 30

**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote**

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
2,0 = gut =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3,0 = befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind. Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Aus den Bachelorprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Liederabend: 40 %,
2. Kolloquium Repertoirestudium: 40 %,
3. Kolloquium/Hausarbeit Pädagogik: 20 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung gemäß § 30,
2. Vorlage der bis einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 240 CP

(2) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 32

**Ungültigkeit der Bachelorprüfung
Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor

einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
§ 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Gesang mit dem Abschluss Bachelor of Music vom 21. Februar 2007 (Amtl.

Anz. 2007 S. 808), zuletzt geändert am 14. November 2007, 23. Januar 2008 und 20. Februar 2008 (Amtl. Anz. 2008 S. 786), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die Studienordnung vom 11. Juli 2000 und 13. Januar 2003 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Seite 43), zuletzt geändert am 25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 20), und die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang – Studienrichtung Gesang, Lied/Oratorium – an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 11. Juli 2000 (Amtl. Anz. 2004 S. 1679), zuletzt geändert am 13. April 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 924), fort. Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 außer Kraft. Nach dem 31. März 2013 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 2. Juli 2008/13. Mai 2009/10. Juni 2009/
16. Dezember 2009/10. Februar 2010/
14. April 2010 und 12. Mai 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1740

Studienverlaufsplan für den Studiengang Gesang mit dem Abschluss Bachelor of Music

Verlaufsplan - Semesterwochenstunden, Credit Points
Stand: 26.01.2010

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Kernmodul Gesang 1 Hauptfach Gesang (2 SWS/ 2x6 CP) Repertoirestudium (1,5/ 2x6) Nebenfach Klavier (0,75/ 2x2) 4,25 SWS / 2x14 CP		Kernmodul Gesang 2 Hauptfach Gesang (2/ 2x6) Repertoirestudium (1,5/ 2x6) Nebenfach Klavier (0,75/ 2x2) 4,25 SWS / 2x14 CP	
Szenisches Modul 1 Bewegungstraining (2/ 2x1) Sprechbildung (Einzel-U.) (0,75 / 2x1) Phonetik (1,5/ 2x1) Grundkurs Italienisch 1 (1,5/ 2x1) 6,25 SWS / 2x4 CP		Szenisches Modul 2 Bewegungstraining (2/ 2x1) Sprecherziehung (Einzel-U.) (0,75 / 2x1) Schauspielerische Grundausbildung 1 (2 / 2x2) Grundkurs Italienisch 2 (1,5/ 2x1) 6,25 SWS / 2x5 CP	
Musiktheoretisches Modul 1 <u>Nur 1.Sem.:</u> Einführungskurs Satzlehre (1/1) Theorie 1.1 und 1.2. (1 / 2x2) Gehörbildung 1.1 und 1.2 (1 / 2x2) Blattsingen (1/ 2x1) 4 / 3 SWS / 6 + 5 CP		Musiktheoretisches Modul 2 Theorie 2 und 3 (1 / 2x2) Gehörbildung 2 und 3(1 / 2x2) Blattsingen (1 / 2x1) Formenlehre 1 und 2 (Vorlesung) (1,5 / 2) Formenlehre (Seminar) 3. oder 4. Sem. (1,5 / 2) 4,5 / 6 SWS / 7 + 9 CP	
Musikwissenschaftliches Modul Allgemeine Musikgeschichte 1,5 SWS / 2x2 CP			
Wahlmodul 1 Interdisziplinäre Veranstaltungen - Semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen insgesamt 4 CP	Wahlmodul 2 s.o. insgesamt 5 CP	Wahlmodul 3 s.o. (3.und/oder 4.Sem.) insgesamt 6 CP	

5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Kernmodul Gesang 3 Hauptfach Gesang (2/ 2x10) Repertoirestudium (1,5/ 2x10) 3,5 SWS / 2x20 CP		Kernmodul Gesang 4 Hauptfach Gesang (2/10+BA-Prüfung) Repertoirestudium (1,5/ 10+BA-Prüfung) 3,5 SWS / 20 CP + BA-Prüfung	
Szenisches Modul 3 Sprechbildung (0,75/ 2x1) Schauspielerische Grundausbildung 2 (2/2x2) 2,75 SWS / 2x3 CP			Abschlussmodul 2 Bachelorprüfung: 1. Liederabend (Bachelorarbeit) (12) 2. Kolloquium Oper/Oratorium (12) 3. Hausarbeit (Päd.) 4 CP 28 CP
Pädagogisches Modul 1 / 2 Fachdidaktik und Methodik (1,5 / 2x2) Praktikum Fachmethodik 1 / 2 (1,5/2x1) 3 SWS / 2x3 CP		Pädagogisches Modul 3 Fachdidaktik und Methodik (1,5 / 2) Praktikum Fachmethodik 3 (1,5 / 1) 3 SWS / 3 CP	
		Abschlussmodul 1: Bachelorprüfung Pädagogik: Kolloquium: Didaktik und Methodik (4 CP) 4 CP	
Wahlmodul 4 Interdisziplinäre Veranstaltungen s.o. (5.und / oder 6.Sem.) insges. 8 CP		Wahlmodul 5 s.o. (7. und / oder 8. Semester) insges. 5 CP	

Modulbeschreibungen für den Studiengang Gesang mit dem Abschluss Bachelor of Music

Bachelor Gesang Studienverlauf Reformiertes Modell

1. Studienjahr (1.+2. Semester)

Kernmodul Gesang 1 (1.+2. Semester)		
<u>Inhalte / Qualifikationsziele:</u>		
Hauptfach Gesang: Grundlagen der Gesangstechnik: Erarbeiten von Stimmsitz in Verbindung mit körperbezogenen Komponenten wie Haltung, Atmung und Stütze. Erwerb sängerischer und interpretatorischer Grundlagen des vokalen Konzertrepertoires.		
Repertoirestudium Grundlagen der Lied- und der Oratoriuminterpretation. Einführung in die sängerische Stilistik. Aufbau eines Lied- und Oratorienrepertoires aus unterschiedlichen Stilepochen.		
Nebenfach Klavier: Weiterentwicklung des Klavierspiels anhand von Klavierliteratur aus unterschiedlichen Stilbereichen. Blattspiel-Training.		
Credit Points: 28	SWS: 4,25	
Dauer des Moduls: 2 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Aufnahmeprüfung		
Hauptfach Gesang	Repertoirestudium	Nebenfach Klavier
Einzelunterricht	Einzelunterricht	Einzelunterricht
2 SWS / 2x6 CP	1,5 SWS / 2x6 CP	0,75 SWS / 2x2CP
Prüfungsform: künstler.-praktisch	Prüfungsform: künstler.-praktisch	Prüfungsform: künstler.-praktisch

Szenisches Modul 1 (1.+2. Semester)			
<u>Inhalte / Qualifikationsziele:</u>			
Bewegungstraining: Wahrnehmung der eigenen Körperlichkeit und ihre Zentrierung. Trainieren von Bewegungsabläufen, von Spannung und Entspannung als die wesentlichen Funktionen des körperlichen Ausdrucks und Anwendung im Zusammenhang mit den Atemvorgängen (sängerisch, sprachlich und darstellerisch).			
Sprechbildung: Aufbau der optimalen Sprechstimmlage und Arbeit an der Artikulation im Hinblick auf die Bühnenaussprache. Training des korrekten Zusammenspiels von Atem, Körperbewegung und Sprechstimme. Künstlerische Interpretation von Texten.			
Phonetik: Zusammenhänge und Grundlagen der Verständigung auf der lautlichen Ebene beim Sprechen und Singen: Physiologie / Anatomie, Mechanik / Akustik, Medizin / Phoniatrie, Psychologie, Sprech-, Sprach- und Musikwissenschaft. Verknüpfung wissenschaftlicher Inhalte mit der künstlerischen Praxis.			
Italienisch 1: Italienisch in Schrift und Sprache. Grundkenntnisse in Wortschatz, Aussprache und Grammatik.			
Credit Points: 8		SWS: 6,25	
Dauer des Moduls: 2 Semester			
Häufigkeit des Angebots: jährlich			
Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Aufnahmeprüfung			
Bewegungstraining	Sprechbildung	Phonetik	Italienisch 1
Gruppenunterricht	Einzelunterricht	Gruppenunterricht	Gruppenunterricht
2 SWS / 2x1 CP	0,75 SWS / 2x1CP	1,5 SWS / 2x1 CP	1,5 SWS / 2x1 CP
Künstl.-prakt. Prüfung	Praktische Prüfung nach dem 3.Sem.	Schriftliche od. mündliche Prüfung	Schriftl. od. mündliche Prüfung

Musiktheoretisches Modul 1 (1.+2. Semester)
<u>Inhalt / Qualifikationsziel:</u>
Einführungskurs Satzlehre (Theorie): Nur 1. Semester: Grundlagen des kontrapunktischen Denkens, der Harmonielehre und der harmonischen Theorien (Organum des Mittelalters, zweistimmiger Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts (Josquin, Lassus, Palestrina), Bicinen (Othmayr, Rau), Inventionen (Bach), Fuge (Händel), Kanontechnik, u.a.).

Theorie 1.1 / 1.2: Generalbasslehre, Stufentheorie, Funktionslehre; Sequenz- und Harmoniemodelle (auch mit Improvisation); Liedsatz, Choralsatz, Liedbegleitung. Erwerb von Kenntnissen elementarer Satzprinzipien des Kontrapunkts und der Stimmführung; Erfahrung im Umgang mit Konsonanz und Dissonanz. Fähigkeit zur Differenzierung und Analyse harmonischer Systeme; praktische Erfahrungen mit harmonischen Techniken, schriftlich und am Klavier.			
Gehörbildung 1.1 / 1.2: Erarbeitung verschiedener Hörstrategien, Instrumentale Klangfarben erkennen, Rhythmische Arbeit, Zweistimmige polyphone Aufgaben, Einführung ins harmonische Hören (Sequenzen, Kadenzten) in Vernetzung mit den im Theorie-Unterricht erlernten Systemen.			
Blattsingen: Ermittlung der individuellen Bedürfnisse im Fach Solfège / Blattsingen unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Erfahrungsstands der Studierenden. Progressive Arbeit im Bereich der tonalen Musik, begleitete und unbegleitete einstimmige und mehrstimmige leichtere Beispiele (aus didaktischem Material und Literatur). Progressive leichtere Intervallübungen als Vorarbeit für den nicht-tonalen Bereich. Leichtere rhythmische Übungen. Individuelle Kontrolle der Intonation. Befähigung zu einem eigenständigen Umgang mit Noten. Schnelleres und besseres Auffassen der notierten Musik, Stärkung der Klangvorstellung, Verbesserung der Orientierung im musikalischen Kontext. Effektivere Arbeit beim (Aufnahmen-unabhängigen) Erlernen neuer Stücke und Partien.			
Credit Points: 6 und 5		SWS: 4 (1. Sem.) und 3 (2. Sem.)	
Dauer des Moduls: 2 Semester			
Häufigkeit des Angebots: jährlich			
Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Aufnahmeprüfung, es besteht Dispensmöglichkeit für den „Einführungskurs Satzlehre“.			
Einführungskurs Satzlehre	Theorie 1.1 / 1.2	Gehörbildung 1.1 / 1.2	Blattsingen
Gruppen-U.	Gruppen-U.	Gruppen-U.	Gruppen-U.
1 SWS / 1CP	1 SWS / 2x2 CP	1 SWS / 2x2CP	1 SWS / 2x1 CP
Klausur oder Dispensprüfung	Mündliche und schriftl. Prüfung	Klausur	Mündliche Prüfung

Musikwissenschaftliches Modul	
Inhalte / Qualifikationsziel:	
Allgemeine Musikgeschichte Vermittlung eines Überblicks über die Vielfalt und die historische Entwicklung der Musik in Kultur und Gesellschaft; Begriff der Musik und der Musikgeschichte, Einführung in Methoden der Musikgeschichtsdarstellung; Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Aspekte des Musiklebens und der Musikgeschichtsschreibung Musik im Prozess der Menschwerdung und anthropologischer Stellenwert der Musik, Epochen der Musik von den Anfängen bis zum 21. Jahrhundert; dabei jeweils Erläuterungen von Gattungen, Stilen, Institutionen u.a. – Kenntnis der Mehrsträngigkeit und Widersprüchlichkeit musikhistorischer Prozesse, Bewusstsein von Weite und Vielfalt der Musik.	
Unterrichtsform: Vorlesung	
Credit Points: 4	SWS: 1,5
Dauer des Moduls: 2 Semester	
Häufigkeit des Angebots: jährlich, Beginn jeweils WS	
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Aufnahmeprüfung	
Prüfungsform: Klausur	

Wahlmodul 1 (1. Semester)
Interdisziplinäre Veranstaltungen, semesterweise wechselnde Angebote verschiedener Fachrichtungen, z.B.:
<ul style="list-style-type: none"> - Operngeschichte - Agenturwesen / Betriebskunde / Veranstaltungsorganisation, Existenzgründung - Projektbezogene Seminare / Workshops - Teilnahme an Projekten des Studiengang Regie Musiktheater - Feldenkrais-Methode - Musikvermittlung - Einführung in die Erarbeitung einer musikpädagogischen Hausarbeit / Arbeitstechniken - Ringvorlesung Genderstudies
Credit Points: 4
Dauer des Moduls: 1 Semester

Wahlmodul 2 (2. Semester)
Interdisziplinäre Veranstaltungen, semesterweise wechselnde Angebote verschiedener Fachrichtungen (s. Wahlmodul 1).
Credit Points: 5
Dauer des Moduls: 1 Semester

2. Studienjahr (3.+4. Semester)

Kernmodul Gesang 2 (3.+4. Semester)		
Inhalte / <u>Qualifikationsziele:</u>		
Hauptfach Gesang: Grundlagen der Gesangstechnik: Festigung des Stimmsitzes in Verbindung mit emotionalen Ausdrucksmöglichkeiten anhand von geeigneter Literatur. Aufbau und sängerische Bewältigung eines stilistisch vielseitigen individuellen Lied-, Opern- und Oratorienrepertoires.		
Repertoirestudium: Vertiefung und Erweiterung des stimmsspezifischen und stilumfassenden Lied- und Oratorienrepertoires.		
Nebenfach Klavier: Fortgeschrittenes Klavierspiel. Einstudierung technisch-stilistisch anspruchsvollerer Klavierliteratur. Fortsetzung des Blattspiel-Trainings.		
Credit Points: 28	SWS: 4,25	
Dauer des Moduls: 2 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: Beständenes Kernmodul Gesang 1		
Hauptfach Gesang	Repertoirestudium	Nebenfach Klavier
Einzelunterricht	Einzelunterricht	Einzelunterricht
2 SWS / 2x6 CP	1,5 SWS / 2x6 CP	0,75 SWS / 2x2 CP
Prüfungsform: künstlerisch-praktisch. Gemeinsame Modulprüfung: Repertoire von 30 Minuten: 3 verschiedene Stilepochen, 3 Sprachen, eine davon deutsch. Enthalten sind: 10 Minuten Lied, 10 Minuten Oratorium (mit 1 Rezitativ), 10 Minuten freie Repertoirewahl.		Prüfungsform: künstlerisch-praktisch

Szenisches Modul 2 (3.+4. Semester)			
Inhalte / <u>Qualifikationsziele:</u>			
Bewegungstraining: Erlangung von Körper- und Raumbewusstsein als Voraussetzung für darstellerische Qualität. Partner- und Gruppenübungen zur Eigen- und Fremdwahrnehmung und bewusstem Umgang mit inneren / emotionalen und äußeren / situativen Räumen.			
Schauspielerische Grundausbildung 1: Die Rolle und ich (Rollenverständnis): Erlernen der gebotenen Sensibilität über Wahrnehmungsübungen mit sich, dem Raum und Partnern in Einzel-, Paar- und Guppenimprovisationen.			
Sprechbildung: Artikulation, Atmung, Zentrierung sowie Impulsfähigkeit werden weiter trainiert. Übungsprogramme werden abrufbar erarbeitet. Verstärkte sprechkünstlerische Interpretation von literarischen Texten unterschiedlicher Epochen und Gattungen.			
Italienisch / Grundkurs 2: Italienisch in Schrift und Sprache. Grundkenntnisse in Wortschatz, Aussprache und Grammatik mit Rücksicht auf die Besonderheiten in italienischen Libretti (Satzstellungen / troncamenti / passato rimoto / ...)			
Credit Points: 10	SWS: 6,25		
Dauer des Moduls: 2 Semester			
Häufigkeit des Angebots: jährlich			
Teilnahmevoraussetzungen: Beständenes Szenisches Pflichtmodul 1			
Bewegungstraining	Schauspielerische Grundausbildung	Sprechbildung	Italienisch / Grundkurs 2
Gruppenunterricht	Gruppenunterricht	Einzelunterricht	Gruppen-U.
2 SWS / 2x1 CP	2 SWS / 2x2 CP	0,75 SWS / 2x1 CP	1,5 SWS / 2x1 CP
Künstlerisch- praktische Prüfung	Künstlerisch- praktische Prüfung	Künstler.-praktische Prüfung nach dem 3.Semester	Mündliche oder schriftl. Prüfung

Musiktheoretisches Modul 2 (3./4. Semester)		
<u>Inhalt/ Qualifikationsziel:</u>		
Theorie 2 und 3: Analyse und Stilübungen: 18. und 19. Jahrhundert; Melodielehre, Periodenbildung, romantische Harmonik und Modulation; Streichquartettsatz, Klavierlied, Menuett, Deutscher Tanz, Fuge. Analyse und Stilübungen in unterschiedlichen Satztechniken und Formen des 20. und 21. Jahrhunderts: Chromatischer Kontrapunkt, Zwölftonkontrapunkt; freie Atonalität, Bitonalität, Freitonalität, modale Komposition; Minimalismus, Spektralismus, Ethno-Jazz, Theater-Song, Musical- und Popsong		
Gehörbildung 2 und 3: Einführung ins freitonale Hören, Typische harmonische Verbindungen des 19. Jahrhunderts (Mediantik, Alteration, Modulation), Eigenständige Anwendung vielfältiger Hörstrategien. Schwierige freitonale und zwölftönige Melodien, Aspekte des rhythmischen Denkens des 20. Jhd. (z.B. Messiaen, Bartók, Strawinsky).		
Blattsingen: Fortsetzung der Arbeit aus dem 2. Semester. Progressive Arbeit im Bereich der tonalen Musik, begleitete und unbegleitete einstimmige und mehrstimmige schwierigere Beispiele aus didaktischem Material und Literatur. Progressive schwierigere Intervallübungen für den nicht-tonalen Bereich. Begleitete und unbegleitete einstimmige und mehrstimmige nicht tonalen Beispiele aus didaktischem Material und Literatur. Schwierigere rhythmische Übungen. Individuelle Kontrolle der Intonation Fortsetzung der Arbeit aus dem 3. Semester. Progressive Arbeit im Bereich der tonalen Musik, begleitete und unbegleitete einstimmige und mehrstimmige schwierigere Beispiele aus didaktischem Material und Literatur. Progressive schwierigere Intervallübungen für den nicht-tonalen Bereich. Begleitete und unbegleitete einstimmige und mehrstimmige nicht tonalen Beispiele aus didaktischem Material und Literatur. Schwierigere rhythmische Übungen. Individuelle Kontrolle der Intonation		
Credit Points: 7 und 9	SWS: 4,5 / 6	
Dauer des Moduls: 2 Semester		
Häufigkeit des Angebots: semesterweise		
Teilnahmevoraussetzungen: Absolvieren des Musiktheoret. Modul 1		
Theorie 2 und 3	Gehörbildung 2 und 3	Blattsingen
Gruppenunterricht	Gruppenunterricht	Einzelunterricht
1 SWS / 2x2 CP	1 SWS / 2x2CP	1 SWS / 2x1 CP
Klausur	Klausur	Mündliche Prüfung
Musiktheoretisches Modul 2 (3.+4. Semester)		
<u>Inhalte/Qualifikationsziel:</u>		
Formenlehre 1 und 2 (Vorlesung): Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1300 bis 1750 (3. Semester) und 1750 bis 1920 (4. Semester), Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte. Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der wichtigsten Formen und Gattungen in den o. a. historischen Zeiträumen Erwerb von Fähigkeiten, ausgewählte Werke oder Werkausschnitte anhand formaler oder gattungsspezifischer Strukturen zu erkennen und fachkundig zu benennen.		
Formenlehre (Seminar) 1 und 2: Umfassende Analysen mit vertiefendem Formen- bzw. Gattungslehreanteil von Werken oder Werkausschnitten, gegliedert in drei nach unterschiedlichen Gesichtspunkten und Schwierigkeitsgraden Abschnitten: Werkanalyse Stufe 1 mit Formen- und/oder Gattungslehrekonsens, Werkanalyse Stufe 2 mit Formen- und/oder Gattungslehreabweichungen und Werkanalyse Stufe 3 mit Formen- und/oder Gattungslehredissens		
Credit Points: 6	SWS: 3	
Dauer des Moduls: 2 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme Musiktheoret. Modul 1h		
Formenlehre 1 und 2	Formenlehre	
Vorlesung	Seminar	
2 SWS/ 2x2 CP	1,5 SWS/2 CP	
Mündliche Prüfung	Mündliche oder schriftliche Prüfung	
Wahlmodul 3 (3.+4. Semester)		
Interdisziplinäre Veranstaltungen, semesterweise wechselnde Angebote verschiedener Fachrichtungen (s. Wahlmodul 1).		
Credit Points: 6		
Dauer des Moduls: 2 Semester		

3. Studienjahr (5.+6. Semester)

Kernmodul Gesang 3 (5.+6. Semester)	
Inhalte / Qualifikationsziele:	
Hauptfach Gesang: Vertiefung der vokaltechnischen Arbeit und des künstlerisch-emotionalen Umsetzens von Ausdrucksinhalten. Sängerschaft-interpretatorische Erarbeitung von Liedern, Oratorien- und Opernarien sowie ersten Opernpartien.	
Repertoirestudium Stilistische und künstlerische Ausgestaltung des stimmspezifischen Lied-, Oratorien- und ersten Opernrepertoires.	
Credit Points: 2x20	SWS: 3,5
Dauer des Moduls: 2 Semester	
Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzungen: Bestandenes Kernmodul Gesang 2	
Hauptfach Gesang	Repertoirestudium
Einzelunterricht	Einzelunterricht
2 SWS / 2x10 CP	1,5 SWS / 2x10 CP
Prüfungsform: künstler.-praktisch	Prüfungsform: künstler.-praktisch

Szenisches Modul 3 (5.+6. Semester)	
Sprechbildung Fähigkeit zur gestischen, Bühnenwirksamen Umsetzung gesprochener wie gesungener Texte verschiedener literarischer Gattungen (Lyrik, Drama, Prosa) aus unterschiedlichen Epochen.	
Schauspielerische Grundausbildung 2 Sensibilität, Wahrnehmung und Konfliktbewusstsein werden als Voraussetzung für dramatische Rollen trainiert. Übungen zu Figuren- und Charakterfindung in Klischee und Authentizität.	
Credit Points: 6	SWS: 2,75
Dauer des Moduls: 2 Semester	
Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzungen: Bestandene Schauspielerische Grundausbildung 1	
Sprechbildung	Schauspielerische Grundausbildung 2
Einzelunterricht	Gruppenunterricht
0,75 SWS / 2x1 CP	2 SWS / 2x2 CP
Künstlerisch-praktische Prüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung

Pädagogisches Modul 1 / 2 (5.+6. Semester)	
Inhalte / Qualifikationsziel:	
Fachdidaktik / Methodik:	
Modul I, 5. Semester: Anatomie und Physiologie der Stimme. Die drei Funktionskreise 1. Atmung, 2. Klangerzeugung, 3. Klangformung. Die Begriffe „Register“, „Resonanz“, „Maske“, „Sitz“. Der Begriff „Stütze“: Hilfe oder Falle? Akustik der Singstimme. Der Sängermanant.	
Modul II, 6. Semester: Singen lehren – singen lernen. Das pädagogische Dreieck: Lehrer, Schüler, Lernstoff. Verschiedene Lerntypen. Verschiedene Vermittlungsmöglichkeiten. Unterrichtskonzepte. Stimmbildung im klassischen Gesang. Stimmbildung im Rock, Pop, Musical, Jazz. Registerbehandlung in verschiedenen Gesangsstilen, die Beltstimme. Das männliche Falsett und seine Verwendung durch die Jahrhunderte.	
Praktikum Fachmethodik 1 und 2 (5. und 6. Semester): Supervision von Lehrproben der Studierenden. Es sollen Erfahrungen sowohl mit männlichen als auch mit weiblichen Stimmen gesammelt werden. Erlernen des Entwerfens von Unterrichtskonzepten. 6. und 7. Semester: jeweils 6 Lehrproben innerhalb des Veranstaltungszeitraums.	
Credit Points: 2x3	3 SWS
Dauer des Moduls: 2 Semester	
Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des 4. Semesters	
Fachdidaktik / Methodik	
Gruppenunterricht	
1,5 SWS / 2x2 CP	
5. Semester: schriftliche Klausur à 60 Minuten	
6. Semester: Referat à 10-12 Minuten über eins der Themen des Moduls	
Praktikum: 1,5 SWS / 2x1 CP	

Wahlmodul 4 (5.+6. Semester)
Interdisziplinäre Veranstaltungen, semesterweise wechselnde Angebote verschiedener Fachrichtungen (s. Wahlmodul 1).
Credit Points: 8
Dauer des Moduls: 2 Semester
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des 4. Semesters

4. Studienjahr (7.+8. Semester)

Kernmodul Gesang 4 (7.+8. Semester)	
Inhalte / Qualifikationsziele:	
Hauptfach Gesang: Arbeit an der künstlerischen Sängerpersönlichkeit anhand stilistisch-interpretatorischer wie gesangstechnischer Ausformung des stimmspezifischen Repertoires aus Lied, Konzert und Oper. Sängersche Durchgestaltung von Opernpartien (in Verbindung mit dem künstlerischen Wahlpflichtmodul).	
Repertoirestudium: Erweiterung und stilistisch-interpretatorische Gestaltung des Lied-, Oratorien- und Opernrepertoires und Aneignung aufführungspraktischer Erfahrung. Künstlerisch-persönliche Gestaltung des individuellen Gesangsrepertoires. Komplettierung und Intensivierung des Bachelor-Prüfungsrepertoires. Musikalische Einstudierung von Opernarien und Ensembles. Genaues Erfassen des jeweiligen Notentextes, seiner stilistischen Ausprägung und des musikalischen Gestus einer theatralen Komposition.	
Credit Points: 20	SWS: 3,5
Dauer des Moduls: 2 Semester	
Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzungen: Beständenes Kernmodul Gesang 3	
Hauptfach Gesang	Repertoirestudium
Einzelunterricht	Einzelunterricht
2 SWS / 10 CP	1,5 SWS / 10 CP
Erwerb von CP durch min. 85% Anwesenheit und Ableisten der Bachelorprüfungsteile Öffentlicher Liederabend und Kolloquium Repertoirestudium (8. Semester).	

Pädagogisches Modul 3 (7.+8. Semester)	
Inhalte / Qualifikationsziel:	
Fachdidaktik und Methodik III: Stimmanalyse. Stimme und Hormone. Stimme und Psyche. Die Stimme in verschiedenen Lebensaltern: Kinderstimm- und chorische Stimmbildung, Gruppenstimm- und Klavierspielen und Fremdsprachen im Gesangsunterricht.	
Praktikum Fachmethodik 3: s.o.	
Credit Points: 3	SWS: 3
Dauer des Moduls: 2 Semester	
Häufigkeit des Angebots: jährlich	
Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Pädagogisches Modul 1 / 2	
3 SWS / 3 CP	

Abschlussmodul 1
Bachelorprüfung: Kolloquium Fachdidaktik und Methodik: 2 Lehrproben á 30 Minuten mit anschließendem Kolloquium. Hausarbeit.
4 CP
Kolloquium / Lehrproben: Für jede Lehrprobe ist ein Konzept zu erstellen. Im Kolloquium werden Fragen zu den Lehrproben und zu den Themen der Module 1-3 gestellt.
Hausarbeit: Wissenschaftliche Hausarbeit über ein Thema aus dem Bereich Stimmphysiologie, Stimmtechnik, Gesangspädagogik sowie der Geschichte des Gesangs. Das Thema wird auf Vorschlag der / des Studierenden von einer jeweils für dieses Thema fachlich qualifizierten Lehrkraft ausgegeben. Abgabe: Beginn des 8. Semesters (4 CP im 8. Semester).

Wahlmodul 5 (7. und / oder 8. Semester)
Interdisziplinäre Veranstaltungen, semesterweise wechselnde Angebote verschiedener Fachrichtungen (s. Wahlmodul 1).
Credit Points: 5
Dauer des Moduls: 1 bzw. 2 Semester

Abschlussmodul 2 (8. Semester)
Credit Points: 28
Dauer des Moduls: 1 Semester
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich Abgeschlossenes Kernmodul 3, Szenisches Modul 3 und Pädagogische Module 1 bis 3
1. Öffentlicher Liederabend (Bachelorarbeit) (12 CP) 2. Kolloquium Repertoirestudium (12 CP) 3. Hausarbeit (4 CP)
28 CP
<p>1. Liederabend (Bachelorarbeit): Die künstlerisch-praktische Teilabschlussprüfung Lied umfasst Lieder oder Liedzyklen aus mindestens drei unterschiedlichen Stilepochen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens ein Werk der Romantik - mindestens ein nach 1945 komponiertes Werk - mindestens ein deutschsprachiges Werk - mindestens ein nicht deutschsprachiges Werk <p>Die Gesamtdauer des Prüfungsrepertoires beträgt mindestens 45 Minuten. Die Prüfung wird vollständig im Rahmen eines öffentlichen Liederabends absolviert.</p> <p>2. Kolloquium Repertoirestudium: Die Teilabschlussprüfung Kolloquium Oper / Oratorium umfasst mindestens zwei Opern- und zwei Oratorienarien, darin müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein deutschsprachiges Werk - mindestens ein nichtdeutschsprachiges Werk - zwei Stilepochen - eine der Oratorienarien muss ein Rezitativ beinhalten. <p>Die Gesamtdauer des Prüfungsrepertoires beträgt mindestens 20 Minuten.</p> <p>3. Hausarbeit: Wissenschaftliche Hausarbeit über ein Thema aus dem Bereich Stimmphysiologie, Stimmtechnik, Gesangspädagogik sowie der Geschichte des Gesangs. Das Thema wird auf Vorschlag der / des Studierenden von einer jeweils für dieses Thema fachlich qualifizierten Lehrkraft ausgegeben.</p>

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 95
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖT-K5-306/10**
Unterhaltung und Instandsetzen öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörden/unterhaltungspflichtigen Dienststellen der FHH sowie nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau – KLV-Bit 11–13 – Ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Asphaltaufbruch, Herstellen von Fahrbahndecken aus Asphalt, Tragschichten allg. und mit bitumenhaltigen Bindemitteln, Lieferung von Baustoffen Laufzeit vom 1. April 2011 bis 30. März 2013. Aus den Bietern der Beschränkten Ausschreibung werden 40 Firmen ausgewählt, die jede für sich im gesamten Vertragsgebiet tätig werden kann.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. April 2011, Ende: 30. März 2013
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am:
15. Oktober 2010, 10.30 Uhr
Anträge sind zu richten an:
Anschrift siehe Buchstabe o)
- n) –
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. Oktober 2010, 10.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) –
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbs-

beschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- j) Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.
- k) Angaben HRB: Ort und Register Nr.
- v) –
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 29 65

Hamburg, den 17. September 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

980

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 95
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖT-K5-324/10**
Unterhaltung und Instandsetzen öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörden/unterhaltungspflichtigen Dienststellen der FHH sowie nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau – KLV-Str 11–13 – Ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Erdarbeiten, Steinsetzerarbeiten, Verkehrssicherungsarbeiten, Lieferung von Baustoffen Laufzeit vom 1. April 2011 bis 30. März 2013. Aus den Bietern der Beschränkten Ausschreibung werden 40 Firmen ausgewählt, die jede für sich im gesamten Vertragsgebiet tätig werden kann.
- g) Entfällt

- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. April 2011, Ende: 30. März 2013
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am: 19. Oktober 2010, 10.30 Uhr
Anträge sind zu richten an:
Anschrift siehe Buchstabe o)
- n) –
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. Oktober 2010, 10.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) –
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendengesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Bauefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- j) Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.
- k) Angaben HRB: Ort und Register Nr.
- v) –
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 40 - 29 65

Hamburg, den 17. September 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

981

Baufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0540

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung, Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **10 A 0540**
Trockenbauarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
**Reichspräsident Ebert Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg**
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Bundeswehr-Unterkunftsgebäude Baujahr 1937 etwa 42 m x 14 m, 2 geschossig plus ausgebautes Dachgeschoss. Anbau eingeschossig etwa 18 m x 10 m.
Art der Leistung:
Trockenbauarbeiten
Umfang der Leistung:
Etwa 2300 m² Leichtbauwand, verschiedene Dicken und verschiedene Beplankungen. Etwa 1000 m² Decke und Bekleidung, verschiedene Feuerschutzklassen. Etwa 200 m² Schallschutzdecke. Etwa 300 m² Trockenestrich.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 7. Dezember 2010, Ende: 29. April 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 7. Oktober 2010
Versand der Verdingungsunterlagen: 18. Oktober 2010
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **10 A 0540**
Höhe des Entgeltes: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0540
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung:
2. November 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
2. Dezember 2010
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Buchstabe a)
Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
Herr Grade, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 2 04
Nachprüfung behaupteter Verstöße: –
Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 21. September 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

982

- Baustelleneinrichtung:
1 Container für Material,
1 Container für Belegschaft,
Bereitstellen von Arbeitsgerüsten
und Arbeitsbühnen.
 - Vorbereitende Arbeiten:
Verfugung, Kunstst.-basis, 2-komp., Estr.: 390 m
 - Bodenbelag Linoleum:
Untergrund vorbereiten, komplett,
f. Belag: 3425 m²
Linoleum-Belag, 3,2 mm grau: 1150 m²
Linoleum-Belag, 3,2 mm grün: 362 m²
Linoleum-Belag, 4,0 mm grün: 320 m²
Linoleum-Belag verfugen, 4 mm: 750 m
Trennschiene aus Aluminium: 72 m
Grundreinigung und Erstpflege: 1832 m²
 - Bodenbelag Kautschuk:
Kautschuk-Belag, 3 mm grau: 552 m²
Kautschuk-Belag, 3 mm grün: 890 m²
Kautschuk-Belag, ableitfähig, 3 mm grau: 53 m²
Kautschuk-Hygiene-Sockelleiste, 3 mm: 900 m
Kautschuk-Hygiene-Sockelleistenwinkel
Innenwinkel: 228 Stück
Kautschuk-Hygiene-Sockelleistenwinkel
Außenwinkel: 145 Stück
Kautschuk-Belag ausfugen: 750 m
Grundreinigung und Erstpflege: 1495 m²
 - Bodenbelag Epoxidharz:
Haftgrund spachteln/schleifen, d = 1–5 mm: 820²
Beschichtung, Epoxidharz, 2-komp.,
Estrich: 820 m²
Beschichtung, Epoxidharz, 2-kom. rutschh.: 820 m²
 - Bodenbelag Textil:
Textilbelag, 100 % PA, gew. Schl. 4,5: 98 m²
 - Anschluss PR-Fassade:
Fugenverschluss, innen, Silikon: 80 m
 - Bodenbelag Sauberlaufzone Altbau:
Haftgrund spachteln/schleifen,
d = 1–5 mm: 110 m²
Sauberlaufzone Eingangshalle: 110 m²
 - g) –
 - h) Nein
 - i) Beginn: etwa 25. Kalenderwoche 2011
Ende: etwa 31. Kalenderwoche 2011
 - j) –
 - k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme:
vom 22. September 2010 bis 15. Oktober 2010, 9.00 Uhr
bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
 - l) Höhe des Kostenbeitrages: 13,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht ange-
nommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 384/09)
- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Bodenbelagsarbeiten
- e) Universität Hamburg, Neubau Biozentrum,
Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 384/09**
Neubau im Rahmen des Konjunkturprogramms für das
Biozentrum der Universität Hamburg in Klein Flott-
bek, Botanischer Garten, Ohnhorststraße 18, 22609
Hamburg.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 26. Oktober 2010, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 26. Oktober 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 26. Januar 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 21. September 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

983

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Finanzbehörde Hamburg – Organisation und
 Zentrale Dienste –
 Bearbeiter: Herr Höpfner
 Zu Händen: Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)
 E-Mail: Arne.Hoepfner@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse:
 Hauptadresse des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 andere Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:**
 Abholung, Postvorbereitung und Beförderung
 von Briefpostsendungen
- II.1.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:**
 (c) Dienstleistung
 Dienstleistungskategorie: Nr. 4
 Hauptort der Dienstleistung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Nuts-Code: DE 600
- II.1.3) **Gegenstand der Bekanntmachung:**
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung: –**
- II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:**
 Der Auftragnehmer soll nicht vorbereitete Brief-
 postsendungen von Stellen des Auftraggebers
 abholen, danach für die Beförderung vorbereiten
 und anschließend an die Empfänger befördern.
 Dazu zählen Einschreiben und internationale
 Briefe, nicht jedoch Expressbriefe sowie Briefe
 und Infopostsendungen im Zusammenhang mit
 der Durchführung von Wahlen und Volksent-
 scheidungen. Für die Zustellung förmlicher Postzu-
 stellungsufträge besteht ein Vertragsverhältnis
 mit der Deutsche Post AG. Deshalb soll der Auf-
 tragnehmer förmliche Postzustellungsufträge
 lediglich vom Auftraggeber abholen, frankieren
 und bei der Deutschen Post AG einliefern. Die
 Ausschreibung ist funktional angelegt. Dem Bie-
 ter ist es daher freigestellt, die aus seiner Sicht
 beste Lösung in einer Konzeption als Teil des
 Angebots abzugeben, soweit dabei der vom Auf-
 traggeber formulierte Rahmenbeachtet wurde.
- II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV)**
 Hauptgegenstand: 64110000
 Ergänzende Gegenstände: 64112000
- II.1.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja**
- II.1.8) **Aufteilung in Lose: Ja**
 Die Angebote sollten wie folgt eingereicht
 werden: für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) **Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein**
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**
 Aktuell beträgt die Anzahl der nachgefragten
 Briefpostsendungen des Auftraggebers ca. 20,6

Mio. Stück/Jahr. Es ist auf Seiten des Auftraggebers von derzeit 109 Abholstellen im Stadtgebiet Hamburg und einer Abholstelle in Altenholz (PLZ 24161), einer in Jork (PLZ 21635) und einer in Norderstedt (PLZ 22851) auszugehen.

II.2.2) Optionen: Ja

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht die Option der Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr. Eine derartige Verlängerung kann höchstens dreimal erfolgen.

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Dauer: 36 Monate (ab Auftragsvergabe)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Ja

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Siehe nähere Erläuterungen unter Ziffer VI.3) und in den Vergabeunterlagen:

1. Anschreiben mit Darstellung des Unternehmens, dessen grundsätzlich angebotene Leistungen und Struktur, Historie der Erbringung der nachgefragten Leistungen, Ansprechpartner für den Auftraggeber samt Kontaktdaten (Tel./Faxnummer, E-Mail-Adresse) und Angabe, auf welches Los sich beworben wird.
2. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigelegten Formblatts.
3. Aktueller Handelsregisterauszug.
4. Aktueller Nachweis des Finanzamts über Zahlung von Steuern.
5. Aktueller Nachweis des Sozialversicherungsträgers über die Zahlung von Krankenkassenbeiträgen, Unfallversicherungsbeiträgen, Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Rentenversicherungsbeiträgen.
6. Beglaubigte Ablichtung der für die Erbringung der nachgefragten Leistung erforderlichen Lizenz nach dem Postgesetz.

III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Siehe nähere Erläuterungen unter Ziffer VI.3) und in den Vergabeunterlagen:

7. Angaben des Umsatzes insgesamt und bezüglich der nachgefragten Leistung, bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre.
8. Aktuelle Auskünfte einer Geschäftsbank des Bieters über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Dauer der Geschäftsbeziehung), zur Kreditwürdigkeit (z.B. erkennbare Überschuldung) und zur Zahlungsfähigkeit (z.B. Angabe von Krediten).
9. Aktuelle Wirtschaftsauskunft.
10. Aktueller Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Euro pauschal für Sach- u. Personenschäden, 500.000,- Euro pauschal für Vermögensschäden durch Kopie des Versicherungsscheins, ersatzweise durch Erklärung des Versicherers, dass die bestehende Versicherung im Auftragsfall auf die nachgefragte Höhe geändert wird.

III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

11. Angaben zum vorhandenen Fuhrpark (Kraftfahrzeuge und Fahrräder).
12. Angaben zum vorhandenen Filialnetz.
13. Liste eigener Zustellgebiete nach Postleitzahl (die ersten beiden Ziffern der Postleitzahl) sortiert.
14. Angaben über die Anzahl der generell und für die nachgefragte Leistung derzeit beschäftigten Arbeitnehmer, darunter Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer nennen.
15. Vorlage einer Zertifizierung nach DIN-EN ISO 9001:2008.
16. Referenzangaben vergleichbarer Leistungen aus den letzten 3 Geschäftsjahren mit Angabe des Auftraggebers (Name, Anschrift, zugleich Name, Position eines konkreten befugten Ansprechpartners samt dessen Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Leistung, Leistungsumfang, Transportvolumen, Leistungs- und Vertragslaufzeit.
17. Angaben über die Verlustquote, d. h. wie viele Briefe sind in den letzten 3 Geschäftsjahren verlorengegangen (absolut und in % zur Gesamtmenge).
18. Angaben über den Anteil nicht erledigter und an den jeweiligen Auftraggeber zurück gegebener Sendungen in den letzten 3 Geschäftsjahren (absolut und in % zur Gesamtmenge).
19. Angabe des Anteils selbst ausgeführter Auslieferungen im Verhältnis zur Weitergabe von Sendungen an Dritte (absolut und in % zur Gesamtmenge).

20. Angabe der Zustellzeiten, kategorisiert nach E+1, E+2 und E+3 (absolut und in % zur Gesamtmenge).
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2010000095
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 26. Oktober 2010
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bei der Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Postgirokonto Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer: 2010000095 angefordert oder werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in Zimmer 100 eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
3. November 2010, 14.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 15. Dezember 2010
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:**
- Unter „aktuell“ in Ziffer III.2) wird verstanden, dass das Ausstellungsdatum der jeweiligen Drittbescheinigung (z. B. Handelsregisterauszug) nicht älter als 3 Monate gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der EU sein darf.
 - Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen (auch Zertifizierungen) entfällt, wenn und sofern einvergleichbares Register nicht geführt wird, eine Registrierung nicht erforderlich bzw. zumutbar ist. Dies hat der Bieter nachzuweisen und zu erläutern.
 - Im Sinne der vorherigen Ziffer 2 sind ausländische Bieter angehalten, vergleichbare Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist mit einer erschöpfenden Darstellung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird mit Blick auf Ziffer III.3.5) der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass auch die vorzulegenden Nachweise auf Deutsch oder zumindest mit einer gleichwertigen Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers vorzulegen sind.
 - Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat grundsätzlich alle Nachweise nach den Ziffern III.2) zu erbringen, mit Ausnahme der Nachweise in Ziffer III.2.3), soweit die Bietergemeinschaft eine Aufgabenteilung vorsieht und dementsprechend fachlich unterschiedlich aufgestellt ist. Dies hat die Bietergemeinschaft in ihrem Angebot zu erläutern.
 - Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, beim Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen. Dann muss das andere Unternehmen die Nachweise der Ziffern III.2.1), Unterziffern 1, 2 und 6, sowie aus Ziffer III.2.3), Unterziffern 13 und 16, vorlegen. Der Bieter hat im gegebenen Fall zu erläutern und nachzuweisen, warum ein anderes Unternehmen nicht die geforderten Nachweise vorlegt. In jedem Fall hat der Bieter eine Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, welche Leistung von welchen anderen Unternehmen erbracht werden soll. Die Nachweis- und Erklärungspflicht entfällt, soweit als anderes

Unternehmen ein Postunternehmen tätig wird, das selbst für die Beförderung von Briefpostsendungen bundesweit flächendeckend als Universaldienstleister i. S. v. § 11 PostG tätig ist. Der Auftraggeber behält sich vor, Verpflichtungserklärungen der anderen Unternehmen einzuholen.

6. Es wird erwartet, dass die Bieter und anderen Unternehmen insbesondere alle Referenzen vorlegen. Der Auftraggeber behält sich eine Prüfung vor, ob die Referenzen erschöpfend angegeben wurden.
7. Fragen sind per E-Mail an die in Ziffer I.1) ersichtliche Kontaktstelle bis 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu richten. Danach eingehende Fragen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Vergabestelle wird sich bemühen, zeitnah zu antworten.
8. Die Vergabe der Aufträge für die Lose steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit pro Los und/oder über alle Lose hinweg.

Die Bewerbungsbedingungen im Übrigen sind den beim Auftraggeber abzurufenden Vergabeunterlagen zu entnehmen.

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland,

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

10. September 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: –**

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)
Telefon: 040/4 28 23 - 13 80
Telefax: 040/4 28 23 - 14 02

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: –**

Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)

ANHANG B

ANGABEN ZU DEN LOSEN

LOS-NR. 1

BEZEICHNUNG:

Abholung, Postvorbereitung und Beförderung von Briefpostsendungen für die Leitregionen 20, 21 und 22 (Bereich Hamburg)

1) **Kurze Beschreibung**

Der Auftragnehmer holt nicht vorbereitete Briefpostsendungen an Empfänger für die Leitregionen 20, 21 und 22 (Bereich Hamburg) bei Stellen des Auftraggebers ab. Er bereitet sie für den Versand vor und befördert sie an die Empfänger. Die Abholung der Briefpostsendungen muss werktäglich ohne Samstage während der üblichen Dienst- bzw. Geschäftszeiten erfolgen.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 64110000
Ergänzende Gegenstände: 64112000

3) **Menge oder Umfang:**

Von dem gesamten derzeitigen Aufkommen der nachgefragten Briefpostsendungen von ca. 20,6 Mio. Stück/Jahr sind ca. 12,9 Mio. Sendungen an Empfänger in den Leitregionen 20, 21 und 22 (Bereich Hamburg). Weiteres ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.

4) **Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: –**

5) **Weitere Angaben zu den Losen: –**

LOS-NR. 2

BEZEICHNUNG:

Abholung, Postvorbereitung und Beförderung von Briefpostsendungen, ausgenommen der Leitregionen 20, 21 und 22 (Bereich Hamburg), d. h. nationale und internationale Sendungen; Abholung und Frankierung von Postzustellungsaufträgen sowie Einlieferung bei der Deutsche Post AG.

- 1) **Kurze Beschreibung**
Der Auftragnehmer holt nicht vorbereitete Briefpostsendungen an Empfängeradressen außerhalb der Leitregionen 20, 21 und 22 (Bereich Hamburg) ab, d. h. nationale Sendungen sowie internationale Sendungen, bereitet diese für den Versand vor und befördert sie an die Empfänger. Der Auftragnehmer holt auch förmliche Postzustellungsaufträge bei Stellen des Auftraggebers ab, frankiert sie und liefert sie anschließend bei einem bestimmten Briefzentrum der Deutschen Post AG ein. Die Abholung der Briefpostsendungen muss werktäglich ohne Samstage während der üblichen Dienst- bzw. Geschäftszeiten erfolgen.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 64110000
Ergänzende Gegenstände: 64112000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Von dem gesamten derzeitigen Aufkommen der nachgefragten Briefpostsendungen von ca. 20,6 Mio. Stück/Jahr sind ca. 5,6 Mio. Sendungen an Empfänger außerhalb der Leitregionen 20, 21 und 22 (Bereich Hamburg), d. h. nationale Sendungen, ca. 63.000 sind Sendungen an internationale Empfänger und ca. 2 Mio. Sendungen sind förmliche Postzustellungsaufträge. Weiteres ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.
- 4) **Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: –**
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen: –**
Hamburg, den 13. September 2010
Die Finanzbehörde
-
- 984
- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Abteilung Tiefbau – H/MR 24,
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 71 - 20 60,
Telefax: 040 / 4 28 71 - 27 65
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
Hamburg-Harburg (Binnenhafen)
- e) Vergabenummer: **ÖA-H/MR 24 – 22/10**
Kanalplatz – Sanierung Kaimauer
28 m lange, mit Micropfählen rückverankerte Stahlspundwand
Kaikopf aus Beton
teilw. Rückbau der vorhandenen Schwergewichtsmauer
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Zweck der Bauleistung:
Ersatz der abgängigen Altkonstruktion
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 14 Werktage nach Zuschlagserteilung,
Ende: 100 Werktage nach Zuschlagserteilung
- i) Anforderung der Vergabeunterlagen sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 24. September 2010 bis 13. Oktober 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Geschäftsstelle, Zimmer 201, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Telefax: 040 / 4 28 71 - 27 65
- j) Kostenbeitrag für die Unterlagen:
Höhe des Kostenbeitrages: 30,- Euro
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung.
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Bezirksamt Harburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20),
Kontonummer: 3 997 208.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift, siehe Buchstabe i), schicken.
- k) Ende der Angebotsfrist: 15. Oktober 2010, 10.00 Uhr
- l) Angebote sind zu richten an:
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Geschäftsstelle, Zimmer 201, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg
- m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 15. Oktober 2010, 10.00 Uhr
Anschrift siehe Buchstabe i)
- p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- q) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise:
– Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 (1), Buchstabe b). Nur nach Aufforderung.
– Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen.
– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
– Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.

- Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
 - Die Eignungsnachweise sind auch von den Nachunternehmern vorzulegen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die Nachweise vorzulegen.
- t) Die Bindefrist endet am 5. November 2010.
- u) –
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe Buchstabe a)
- Beschwerdestelle:
 Bezirksamt Harburg,
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
 Dezernent D4,
 Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,
 Telefax: 040 / 4 28 71 - 27 65

Hamburg, den 22. September 2010

Das Bezirksamt Harburg

985

Neuerscheinungen

des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung

Veröffentlichung 1/2010 – gültig ab 15. September 2010

1. Immobilienmarktbericht Hamburg 2010*)
 Artikel-Nr.: IMH10
 Die Broschüre erscheint jährlich und enthält eine ausführliche Bestandsaufnahme des Immobilienmarktes der Hansestadt.
 Sie nennt neben weiteren interessanten Fakten für den Erfassungszeitraum vor allem die Umsätze und Preise von Grundstücken, Wohnungen und Häusern und lässt die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennen.
 Preis je Bericht: 40,00 Euro
2. Karte von Hamburg 1 : 5000
 Ausgabe in Papierform als Plot-on-Demand
 Artikel-Nr.: DK5 und Kartenblatt (zum Beispiel: DK5 + Altona-Nord 6236)
 Bei der Karte handelt es sich um eine grundrisstreue Abbildung des hamburgischen Staatsgebietes wie bei der Liegenschaftskarte 1 : 1000, sie ist aber um umfangreiche topographische Inhalte und Informationen ergänzt.
 Die aktualisierten Ausgaben entnehmen Sie bitte anliegender Übersicht DK5 2010.
 Preis je Plot: 16,00 Euro
3. Wander- und Kulturkarte Hamburg Nordost 1 : 25 000
 Artikel-Nr.: WKN
 Die seit einiger Zeit vergriffene „Kartenmappe 3/Hamburg-Nordost“ wurde nun aktualisiert und ist wieder lieferbar. Sie beschreibt die Stadt- und Kulturlandschaft zwischen Ohlsdorfer Friedhof, Wohldorfer Wald, Duvenstedter Brook und Großensee. Sie enthält die Stadtkarte 1 : 25 000, die vom Wanderverband Norddeutschland örtlich ausgeschilderten Wanderwege und weitere schön gelegenen Wander- und Radwege, sowie über 100 beachtenswerte bzw. stadtteilgeschichtlich interessante Stationen, die im 64-seitigen Beiheft beschrieben werden. So ist die Neuausgabe der „Wander- und Kulturkarte Hamburg-Nordost“ eine Fundgrube für Wanderer, Radler und Stadtteil-Interessierte.
 Preis je Karte: 12,50 Euro

4. Luftbildschrägaufnahmen 2010
 Ausgabe in Papierform als Plot-on-Demand
 Artikel-Nr.: LBS und Blattnamen (zum Beispiel: LBS + 2010-CruiseCenter)
 Marco-Polo-Tower und CruiseCenter, Kehrwederspitze und Elbphilharmonie, Grasbrook und Kaiserkai, Blick von den Elbbrücken zur Alster: Der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung hat neue attraktive Luftbilder herausgebracht, die sowohl als Poster im Format 80 x 60 cm, als auch im handlichen DIN A3 Format erhältlich sind.
 Preis je Plot 80 x 60: 22,50 Euro
5. Hamburg in historischen Karten 1528 bis 1920
 Artikel-Nr.: HIS1528
 Wie das Gesicht der Hansestadt sich im Laufe der Jahrhunderte verändert hat, zeigt anschaulich und in qualitätsvoller Aufmachung die 144-seitige Veröffentlichung „Hamburg in historischen Karten – 1528–1920“, die der Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung gemeinsam mit dem Staatsarchiv Hamburg erarbeitet hat und im Sutton-Verlag, Erfurt, erschienen ist. Auf 134 Abbildungen, die den Zeitraum vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts umfassen, spiegeln sich Entwicklung und Wachstum der Stadt.
 Preis je Buch: 24,90 Euro

Bezugsquellen:

1. Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
 Sachsenkamp 4, 20097 Hamburg
 Postanschrift:
 Postfach 10 05 04, 20003 Hamburg
 Telefon: 040 / 4 28 26 - 11
 Telefax: 040 / 4 28 26 - 59 66
 info@gv.hamburg.de
 www.geoinfo.hamburg.de
 Kundenzentrum:
 Sachsenfeld 7–9
 S-Bahn Hammerbrook
 Montag, Mittwoch, Freitag 8.00–13.00 Uhr
 Dienstag, Donnerstag 8.00–16.00 Uhr
 Karten- und Luftbildvertrieb
 Telefon: 040 / 4 28 26 - 57 20 8.00–13.00 Uhr
 Telefax: 040 / 4 28 26 - 59 60
 2. „Dr. Götze Land & Karte“ GmbH, Alstertor 14–18, 20095 Hamburg*)
 3. „Landkarten Büchereck Eidelstedt“, Lohkampstraße 6, 22523 Hamburg*)
- *) Der Immobilienmarktbericht ist nur beim Landesbetrieb erhältlich.

Hamburg, den 21. September 2010

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

986

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nummer 1 VOB/A
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Planung Tiefbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 103/10

Wesentliche Leistungen:

Abscheideanlagen in den Rohrnetzbezirken der HWW

Zur Ausführung der

- Stilllegung von 3 Leichtstoffabscheidern und einem Fettabscheider
- Instandsetzung von 2 Leichtstoffabscheidern und einem Fettabscheider

können nur Firmen beauftragt werden, die die gemäß § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Unterlagen nachweisen können.

Geplanter Ausführungsbeginn: November 2010.

Voraussetzung für die Beauftragung: siehe oben

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 28. September 2010 bis zum 14. Oktober 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,- Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, Banksstraße 6, Zimmer 837, 20097 Hamburg.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 19. Oktober 2010 um 10.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 22. September 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH

987